

SCHUTZVERORDNUNG

VOM 3. NOVEMBER 1994

Vollzug ab 1. Dezember 1994

INHALT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Seite

Art. 1	Geltungsbereich	1
Art. 2	Zweck	1
Art. 3	Vorbehalte	1
Art. 4	Wirkung / Umgebungsschutz	2

II. BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE EINZELNEN SCHUTZKATEGORIEN

Art. 5	Ortsbilschutzgebiete	2
Art. 6	Kulturobjekte	2
Art. 7	Naturschutzgebiete	3
Art. 8	Umgebungsschutzzone (Pufferzone)	4
Art. 9	Bewirtschaftung	4
Art. 10	Abgeltung ökologischer Leistungen	5
Art. 11	Einzelobjekte und lineare Schutzbereiche	5
Art. 12	Landschaftsschutzgebiete	6
Art. 13	Lebensräume bedrohter Arten (Schongebiete)	6

III. VOLLZUG	Seite
Art. 14 Bewilligungspflicht	7
Art. 15 Erteilung von Bewilligungen	7
Art. 16 Markierung	8
Art. 17 Aufsicht und Pflege	8
Art. 18 Zuwiderhandlungen	8
Art. 19 Inkrafttreten	8

ANHANG

1. Verzeichnis der Ortsbildschutzgebiete (Art. 5)
2. Verzeichnis der Kulturobjekte (Art. 6)
3. Verzeichnis der Naturschutzgebiete (Art. 7)
4. Verzeichnis der Einzelobjekte und lineare Schutzbereiche (Art. 11)
5. Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete (Art 12)
6. Verzeichnis der Lebensräume bedrohte Arten (Art. 13)
Schongebiete

SCHUTZVERORDNUNG ESCHENBACH

Der Gemeinderat Eschenbach erlässt

gestützt auf Art. 98ff des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (sGS 731.1), Art. 12ff der Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975 (sGS 671.1) und Art. 136 lit.g des Gemeindegesetzes vom 23. Aug. 1979 (sGS 151.2) nachstehende Verordnung.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für die auf dem Schutzplan Mst. 1:5000 bezeichneten Gebiete der Gemeinde Eschenbach sowie für die im Planungsgebiet besonders bezeichneten Ortsbildschutzgebiete, Kulturobjekte, Naturschutzgebiete, Naturobjekte, Hecken, Feld- und Ufergehölze, Landschaftsschutzgebiete und Lebensraumschongebiete.

Der Schutzplan, das Verzeichnis der Schutzgebiete und –objekte, sowie die Inventarpläne 1:2000 sind Bestandteile dieser Verordnung.

Art. 2 Zweck

Die Verordnung bezweckt den Schutz und die Pflege dieser Gebiete und Objekte.

Art. 3 Vorbehalte

Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, gehen die Bestimmungen von Bund und Kanton vor.

Für Bauten und Anlagen, die nach den Vorschriften der Schutzverordnung bewilligt werden können, bleiben die Bestimmungen des Baureglementes vorbehalten.

Art. 4 Wirkung / Umgebungsschutz

Die Schutzgegenstände sind in ihrer äusseren Erscheinungsform und inneren Zusammensetzung zu erhalten.

In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

Bestehende, das Ortsbild oder einzelne Bauten prägende Freiräume sind zu erhalten.

II. BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE EINZELNEN SCHUTZKATEGORIEN**Art. 5 Ortsbildschutzgebiete**

Die im Plan bezeichneten Ortsbilder sind in ihrer Eigenart und im baulichen Erscheinungsbild zu erhalten.

In Ortsbildschutzgebieten haben sich Bauten und Anlagen der bestehenden Bausubstanz anzupassen, wobei die nachstehenden Eigenschaften zu berücksichtigen sind:

- a) Siedlungsgefüge und hauptsächliche Stellung der Hauptbauten gegenüber der Strasse
- b) Massstäblichkeit und Proportionen
- c) Firstrichtung, Dachform und Dachneigung
- d) Fassadengestaltung, Baumaterialien und Farbgebung

In Ortsbildschutzgebieten kann der Gemeinderat von den Regelbauvorschriften abweichen, soweit der Schutz des Ortsbildes dies erfordert. Der Abbruch eines nicht schutzwürdigen Gebäudes ist zulässig, wenn die Bewilligung für einen Neubau vorliegt oder die Freihaltung der Parzelle das Ortsbild nicht beeinträchtigt.

Art. 6 Kulturobjekte

Die im Plan bezeichneten Kulturobjekte sind aufgrund

- ihrer formalen und ästhetischen Qualitäten
- ihrer Stellung im Ortsbild oder
- ihrer besonderen historischen Bedeutung

geschützt.

3

Art. 7

Naturschutzgebiete

In den im Schutzplan Mst. 1:5000 aufgeführten Schutzgebieten sind Aktivitäten und Vorkehrungen, welche deren Bestand gefährden könnten, untersagt.

Insbesondere sind verboten:

- a) Bauten und Anlagen; solche werden nur bewilligt, soweit der Zweck des Schutzgebietes es erfordert;
- b) Geländeveränderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- c) das Aufforsten und Anlegen von Baum- und Strauchbeständen;
- d) das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- e) Veränderungen des Wasserhaushaltes, die dem Zweck des Naturschutzgebietes widersprechen;
- f) Einleitung von Abwässern;
- g) die Verwendung von Giftstoffen;
- h) das Abbrennen der Pflanzendecke;
- i) die Düngezufuhr in Form von Gülle, Mist, Klärschlamm oder Kunstdünger;
- j) das Anfachen von Feuer, Lagern, Zelten, Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- k) das Pflücken, Ausgraben oder Ausreißen von wildwachsenden Pflanzen;
- l) das Töten, Fangen oder Stören der freilebenden Tiere sowie das Beschädigen, Zerstören und Wegnehmen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern und Brutstätten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über Jagd und Fischerei;
- m) das Fahren und Reiten abseits von Strassen;
- n) das Befahren von Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben; ausgenommen sind die für die Betreuung und Pflege der Anlagen nötigen Einsätze;
- o) das Beweiden der Schutzgebiete.

In den Schutzgebieten gilt für Hunde Leinenzwang, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd.

Art. 8 Umgebungsschutzzone (Pufferzone)

In den mit PZ bezeichneten Umgebungsschutzzonen (gem. Inventarplänen 1:2000) sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.¹

Insbesondere sind verboten:

- a) das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art, Ausnahmen gem. Art. 7 Abs. 2 lit. a;
- b) Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- c) Die Anwendung von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;¹
- d) das Verwenden von Düngemitteln aller Art;¹
- e) andere Nutzungen als Weide, Streue- oder Dauerwiese;
- f) das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- g) das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- h) das Pflücken oder Zerstören von Pilzen;
- i) das Zelten, Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;

Art. 9 Bewirtschaftung

In den Schutzgebieten bleibt die land- und forstwirtschaftliche Nutzung bei folgenden Einschränkungen und Auflagen gewährleistet:

- a) Die Riedwiesen sind in der Regel einmal jährlich, zwischen dem 31. August und dem 1. November, zu mähen. Die Streue muss bis spätestens bis Mitte März des folgenden Jahres entfernt werden.
- b) Die Trockenwiesen sind einmal jährlich zu mähen. Der Schnitt hat nach dem 15. Juli, aber spätestens am 15. September zu erfolgen. Das Mähgut muss abgeführt werden.

Im Interesse des Schutzziels können vom Gemeinderat auch mehrere Schnitte angeordnet werden.

- c) Die Umgebungsschutzzone ist als Dauerwiese oder Weide zu bewirtschaften, soweit dies mit dem Schutzziel vereinbar ist. Andernfalls muss die Vegetation jährlich einmal geschnitten und weggeführt werden.

Im Interesse des Schutzziels können vom Gemeinderat auch mehrere Schnitte angeordnet werden.

- d) Wenn angrenzendes Landwirtschaftsgebiet als Weide benutzt wird, müssen nötigenfalls geeignete Abzäunungen für das Schutzgebiet erstellt werden. Öffnungen zu Wasserstellen, die sich am Rande von Schutzgebieten befinden, sind nur erlaubt, wenn dadurch der Schutz nicht gefährdet wird und diese schon früher als Viehtränke genutzt wurden.
- e) Waldränder, Hecken, Baumgruppen und Einzelbäume sind dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften.
- f) Der naturnahe Wald ist dem Schutzzweck entsprechend zu bewirtschaften.

Auf flächenhafte Nutzungshiebe ist zu verzichten und an Stelle von Anpflanzungen die Naturverjüngung zu fördern. Es sind die standortgemässen Waldgesellschaften und artenreichen Waldränder zu erhalten.

Für Holznutzungen gelten die Bestimmungen der Forstgesetzgebung.

Art. 10 Abgeltung ökologischer Leistungen

Entstehen aufgrund von Art. 7 bis 9 der Schutzverordnung Mindererträge, so werden diese gemäss Gesetzgebung über die Abgeltung ökologischer Leistungen abgegolten.

Art. 11 Einzelobjekte und lineare Schutzbereiche

Die im Schutzplan Mst. 1:5000 aufgeführten und im separaten Verzeichnis erwähnten Naturobjekte dürfen in ihrer Substanz und Erscheinungsform nicht beeinträchtigt oder zerstört werden.

Hecken, Feld- und Ufergehölz, ebenfalls im Schutzplan Mst. 1:5000 und im separaten Verzeichnis aufgeführt, sind in ihrer Artenvielfalt und in ihrer flächenmässigen Ausdehnung geschützt. Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung sind erlaubt.

Rückschnitte und Auslichtungen müssen so erfolgen, dass das Nachwachsen zeitlich und im Umfange gewährleistet bleibt.

Art. 12 Landschaftsschutzgebiet

Die im Schutzplan Mst. 1:5000 bezeichneten Landschaftsschutzgebiete sind aufgrund ihres charakteristischen Erscheinungsbildes, ihrer geomorphologischen Eigenheiten, ihrer natürlichen und kulturellen Eigenart sowie in ihrer besonderen Funktion als Lebens- und Erholungsraum zu erhalten.

Massnahmen, welche die Erscheinungsform, die Geländegestaltung sowie die natürlichen und kulturlandschaftlichen Eigenarten der Landschaftsschutzgebiete beeinträchtigen, sind untersagt.

Zulässige Bauten und Anlagen haben sich lagemässig und gestalterisch gut in das Landschaftsbild einzufügen und auf die natürlichen Landschaftselemente Rücksicht zu nehmen.

Land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen oder Verfügungen besondere Vorschriften erlassen werden.

Die Veränderung von Wasserflächen und Wasserläufen darf nur bewilligt werden, wenn dadurch der natürliche Wasserhaushalt nicht beeinträchtigt wird.

Art. 13 Lebensräume bedrohter Arten (Schongebiete)

Die als Lebensraum Schongebiet bezeichneten Gebiete sind aufgrund ihrer strukturierten ursprünglichen Landschaften mit besonderer Vielfalt von naturnahen Landschaftselementen sowie ihrer Rückzugsmöglichkeiten für eine Vielzahl von empfindlichen und seltenen Tierarten und Pflanzengesellschaften dauernd zu sichern und möglichst von Störungen zu bewahren. Die Lebensräume bedrohter Arten und die für diese wichtigen Randgebiete sind umfassend zu schützen, sowie durch eine angepasste Nutzung zu erhalten.

Aktivitäten und Vorkehrungen, welche Lebensräume bedrohter Arten schmälern, sind untersagt.

Hierunter fallen insbesondere:

- a) Grössere touristische oder sportliche Anlässe, die eine Beeinträchtigung der Schongebiete zur Folge haben. Nicht vereinbar mit den Schutzziele sind insbesondere Moto-Cross, Hängegleiter- und Delta-Fliegerei, Gelände- und Orientierungsläufe, welche den ortsüblichen Umfang im Sinne von Art. 699 ZGB überschreiten, usw. Traditionelle Anlässe wie das Internationale Radquer und der Eschenbacher Geländelauf und dergleichen bleiben gewährleistet;

- b) Freizeitsport wie Reiten, Mountainbikefahren und Modellfliegen sind nur gestattet, wenn die Natur nicht gestört wird;
- c) Die Erstellung von Bauten und Anlagen, welche die freie Wanderung von Tieren und die natürliche Ausbreitung von Pflanzen beeinträchtigt;
- d) landwirtschaftliche Massnahmen mit Trennwirkung für die Ausbreitung der Tiere.

III. VOLLZUG

Art. 14 Bewilligungspflicht

Die Bewilligungspflicht nach Art. 78 Abs. 1 BauG wird in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 BauG ausgedehnt auf:

- sämtliche Terrainveränderungen, Entwässerungen und wasserbaulichen Vorhaben;
- sämtliche Veränderungen an Kulturobjekten und in Ortsbildschutzgebieten;
- die Beseitigung natur- und kulturlandschaftlicher sowie siedlungsgestalterischer Besonderheiten wie Hecken, Alleen, Einzelbäume, Trockenmauern, geologische Objekte usw.;
- Massnahmen, die innerhalb der Schutzgebiete eine Veränderung von Fauna und Flora nach sich ziehen.

Das pflegebedingte gelegentliche Ausholzen von Hecken und Gehölzen bedarf keiner Bewilligung.

Art. 15 Erteilung von Bewilligungen

Bewilligungspflichtige Massnahmen nach Art. 14 dieser Schutzverordnung werden genehmigt, wenn der Schutzgegenstand weder beeinträchtigt noch beseitigt wird.

Bewilligungen für Massnahmen, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung eines Schutzgegenstandes zur Folge haben, können erteilt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt.

Werden Massnahmen, die eine Beeinträchtigung eines Schutzgebietes zur Folge haben, bewilligt, so ist für Lebensräume schutzwürdiger Tiere oder Pflanzen nach Möglichkeit Realersatz zu leisten.

8

Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt, werden entsprechende Gesuche vom Gemeinderat beurteilt.

Art. 16 Markierung

Der Gemeinderat sorgt für die nötige Kennzeichnung und Markierung der Schutzgebiete sowie für eine zweckmässige Information der Grundeigentümer, Bewirtschafter und Öffentlichkeit.

Art. 17 Aufsicht und Pflege

Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften, die Bezeichnung der zuständigen Stellen und die Veranlassung der geeigneten Pflege sind Sache des Gemeinderates. Er stellt, soweit notwendig, Pflege- und Bewirtschaftungspläne auf.

Art. 18 Zuwiderhandlungen

Verstösse gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Haft oder Busse bestraft. Strafbar sind vorsätzliche und fahrlässige Übertretungen.

Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes sowie die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 130 und 131 BauG sowie nach Art. 26 NHV.

Bei Verletzung der Schutzverordnung kann der Gemeinderat zur Wiederherstellung des früheren Zustandes neben baulichen Massnahmen auch geeignete Bewirtschaftungs-, Pflanzungs- und Pflegemassnahmen verfügen.

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

Vom Gemeinderat Eschenbach beschlossen am 09.06.1992 / 16.09.1992

Der Gemeindammann:

Der Gemeinderatsschreiber:

Öffentlich aufgelegt vom 16.06.1992 bis 15.07.1992
08.12.1992 bis 06.01.1993

Vom Baudepartement
des Kantons St. Gallen genehmigt am 03.11.1994

Der Regierungsrat:

Nachtrag I zur Schutzverordnung vom 3. November 1994

Vom Gemeinderat erlassen am 14. Dezember 1999

Öffentlich aufgelegt vom 05. Jan. 2000 bis 03. Feb. 2000

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

Vom Baudepartement
des Kantons St. Gallen genehmigt am 13. Okt. 2003

Mit Ermächtigung:

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung SG:

Nachtrag II zur Schutzverordnung vom 3. November 1994

Vom Gemeinderat beschlossen

am: 8. Juni 2004 / 22. Juni 2004

Öffentliche Auflage

vom 30. Juni 2004 bis 29. Juli 2004

GEMEINDERAT ESCHENBACH
Vizepräsident

Gemeinderatsschreiber

Vom Baudepartement
des Kantons St. Gallen genehmigt

am: 24. Sept. 2004

Mit Ermächtigung
Der Leiter des Amts für
Raumentwicklung

1. VERZEICHNIS DER ORTSBILDSCHUTZGEBIETE (Art. 5)

<u>Bezeichnung</u>	<u>Kurzbeschreibung</u>
ESCHENBACH	Der alte Dorfkern umfasst die zwischen 1750 und bis ins spätere 19. Jahrhundert entstandene Bebauung entlang der Rickenstrasse (vom Bürgerheim bis Restaurant Adler) und Rütistrasse (bis Verzweigung nach Fätzikon) sowie die Umgebung der Kirche.
BÜRG	Der Ortsbildschutzbereich erstreckt sich über die beiden Häuserzeilen an der Strasse nach Goldingen, inkl. der Kapelle, sowie die Bauten nordwestlich der Hauptstrasse.

2. VERZEICHNIS DER KULTUROBJEKTE (Art. 6)

Nr.	Objekt	Flurname oder Strassen	Ass. Nr.	Eigentümer
Eschenbach (Dorf)				
1	Pfarrkirche	Kirchgass	150	Kath. Kirchgemeinde
2	Kaplanei	Kirchgass 10	152	Kath. Kirchgemeinde
4	Altes Bürgerheim	Rapperswilerstr. 8	133	Politische Gemeinde
5	Wohnhaus	Rapperswilerstr. 7/9	122/123	Schmucki AG
6	Wohnhaus	Rapperswilerstr. 3	120	Mohler-Schmucki Peter
		Rapperswilerstr. 5	121	Mohler-Schmucki Peter
7	Custorhaus	Dorfstrasse 13	89	Geberit AG, Jona
8	Brunnen	Dorfstrasse	--	Politische Gemeinde
9	Haus zum Sternen	Rickenstrasse 1	56	Aesch Immobilien und Finanz AG, Schindellegi
10	Brunnen	Sternenplatz	--	Politische Gemeinde
11	Rest. Adler	Rickenstrasse 15	7	Cozzio Josef Erben
13	Bildstöckli	Bildstockweg	--	Kath. Kirchgemeinde
15	Wohnhaus	Obergass 13	159	Schmuki Anton
16	Wohnhaus	Rütistrasse 10	167	Kuster Martha
17	Bauernhaus	Rütistrasse 54/56	298	Schubiger-Helbling Marlise
18	Kapelle	Bürgstrasse	67	Furrer'sche Kapellstiftung
Ermenswil				
19	Kapelle	Ermenswil	1423	Kath. Kirchgemeinde
Neuhaus				
20	Rest. Ochsen	Rickenstrasse 4	500	Blöchliger Walter
21	Kapelle	Uznacherstrasse	535	Kath. Kirchgemeinde
22	Holzbrücke	Neuhaus	--	Politische Gemeinde
23	Chastli	Chastel	--	Wildhaber Johannes
Bürg				
25	Wohnhaus	Dorfstrasse 1	624/626	EG Kuster August
26	Kapelle	Dorfstrasse, Bürg	628	Kapellstiftung Domeisen
Übriges Gebiet				
27	Bauernhaus	Obere Delgg 3	671	Schneider Urs
		Obere Delgg 1	674	Oberholzer-Boos Alfred
29	Bauernhaus	Fätzikon	338	Wälti Meinrad
30	Alte Mühle	Müli 3	936	Gyr Martin + Hauser Agnes
31	Wohnhaus	Lütschbach 46	858	Blöchliger-Raimann Alois
32	Bauernhaus	Chraueren 6	835	Rüegg-Raimann Josef Erben
		Chraueren 8	840	Brunner Hermann
33	Bauernhaus	Honegg 3	821	Grob Herbert
34	Hallstattgräber	Balmenrain	--	Kuster-Ramensperger Berta
68	Kohlebergwerk	Lütschbach	1079	Paul Artho

3. VERZEICHNIS DER NATURSCHUTZGEBIETE (Art. 7)

Nr.	Benennung/Bezeichnung	Kurzbeschreibung
N 1	Diemberg	Verlandeter Mühle-Teich, Feuchtstelle mit Schilfbestand
N 2	Letzi	Flachmoor mit Quellflur Stigbächli, landschaftlich wertvolle Riedlandschaft, noch zum grossen Teil erhalten geblieben
N 3	Neufeld	Zwischen kleinen Molasserippen eingebettetes Streuried
N 4	Grosswisli-Neufeld	Streuwiese in Geländermulde liegend, entlang Fliessgewässer
N 5	Bütten-Grosswisli	Sehr wertvolle Riedfläche in grosser Bodensenke liegend Naturschutzgebiet von nationaler Bedeutung
N 6	Unteregg	Zweiteiliges Bachried mit Hochstaudenfluren entlang Stigbächli
N 7	Unteregg	siehe N 6
N 8	Wüeri	Zwei Hangriede am Lattenbach mit ausgeprägten Hochstaudenfluren
N 9	Bösch	Waldried mit reichen Farnbeständen
N 10	Bösch	Sehr naturnahes Gebiet am Lattenbach mit Auenbereichen, Ufergehölzen, steilen Bacheinschnitten, Prall- und Gleithangbereich in nächster Nähe
N 11	Alee	Riedflächen in natürlichen Senken gelegen mit diversen Pflanzengesellschaften, die in ihrer Gesamtheit als Einheit wirken
N 12	Schlötteri	Ehemaliges Torfmoor mit wechselfeuchten Standorten von trocken bis nass
N 13	Altweid	Hochstaudenflur in Geländesenke mit zum Teil seltenen Pflanzenarten
N 14	Oberholz	Kleines Quellried in Geländemulde mit Schilfbestand
N 15	Oberholz	Schöne Waldlichtung mit Bachried entlang Fliessgewässer
N 16	Dachsegg	Feuchtgebiet mit wechselfeuchten Standorten

Nr.	Benennung/Bezeichnung	Kurzbeschreibung
N 17	Rossweid	Riedwiese in sehr schöner landschaftlicher Lage, Naturschutzgebiet von regionaler Bedeutung ¹
N 18	Rossweid	Grösseres Bachried mit unterschiedlichen Pflanzengesellschaften der Feuchtfloren, Naturschutzgebiet von regionaler Bedeutung ¹
N 19	Bösch	Kleines Binsenried im Schwemmbereich des Lattenbachs
N 20	Bodenriet	Zweiteiliges Feuchtgebiet in sehr schönem Landschaftsraum liegend, verbunden durch Bachgehölz
N 21	Diemrüti	Wertvolles Hangried in Waldlichtung
N 22	Eggl	Kleines, aber sehr wertvolles Schilfried mit offenen Wasserflächen und dichtem Schilfbestand
N 23	Massholderen	Restfläche einer ehemals grösseren Riedfläche mit kleinerem Schilfbestand
N 24	Uetenberg	Restfläche einer ehemals grösseren Riedfläche
N 25	Grat	Riedwiese in Geländesenkung
N 26	Fätzikon	Kleine Riedfläche in Geländesenkung
N 27	Bodenholz	Sehr schönes, langgezogenes Flachried mit Wasserfall an der Entwässerungsstelle
N 28	Riet	Sehr schöne Riedfläche in Geländesenke mit intakter Kernzone, Naturschutzgebiet von regionaler Bedeutung ¹
N 29	Härti	Restfläche einer ehemals grösseren Riedfläche
N 30	Rietstuck	Restfläche einer ehemals grösseren Riedfläche
N 31	Bruggenfeld	Hangried mit vielen seltenen Pflanzen
N 32	Rüti	Ehemalige Deponiefläche an sonnenexponierter Lage mit einem Netz von Trocken- und Feuchtfeldern, Pionierstandorten, extensiven Kulturflächen, Brachen und angrenzenden Feuchtwiesen entlang dem Wagnerbach und südexponierten Dammböschungen entlang der Autostrasse Naturschutzgebiet von überregionaler Bedeutung ²

¹Fassung gemäss Nachtrag I vom 13.10.2003

N 33	Balmen/Schwellbüel	Grosses, leicht geneigtes Hangried mit unterschiedlichen Pflanzengesellschaften der Feuchtflo- ra Naturschutzgebiet von nationaler Bedeutung
N 34	Feldegg	Gemeindeüberschreitendes Ried in Längstälchen des Aspwaldes
N 35	Bürstli/Haselholz	Sehr wertvolles Waldried mit grösseren Schilf- und Schlangenzwurzbeständen
N 36	Lütschbach	Schilfried zwischen Ufergehölz und Hangfuss, teilweise im Wald
N 37	Halden	Schmaler Nasswiesen- und Hochstaudenflurstrei- fen entlang Stigbächlein

Nr.	Benennung/Bezeichnung	Kurzbeschreibung
Trockenstandorte		
T 1	Sonnenfeld	Trockene Magerwiese in südexponierter Steilhang- lage mit typischer Trockenpflanzengesellschaft
T 3	Fätzikon	Trockene Magerwiese in südexponierter Steilhang- lage mit typischer Trockenpflanzengesellschaft
T 4	Letzi	Trockene Magerwiese in südexponierter Steilhang- lage mit typischer Trockenpflanzengesellschaft
Naturnahe Gewässer		
G 1	Siessen	Sehr schöner Weiher mit Schilfgürtel und Verlan- dungszonen
G 2	Weid	Kleiner Weiher mit Ufergehölzen
G 3	Blessmühle	Staubecken mit sehr schönem Ufergehölz auf der Westseite
G 4	Aabachweiher	Schön gelegener Weiher in ehemaliger Bach- schlaufe des Aabaches

Naturnaher Wald

W 1	Chraueren	Spez. Waldgesellschaft mit artenreicher Krautschicht
W 2	Alee	Spez. Waldgesellschaft mit wertvollen Stechpalmenvorkommen in der Strauchschicht
W 3	Ebnet	Siehe W 2
W 4	Honegg	Siehe W 2
W 5	Tüllenrain	Artenreicher Mischwald und entsprechende Bodenflora

4. VERZEICHNIS DER EINZELOBJEKTE UND LINEARE SCHUTZBEREICHE (Art. 11)

Benennung/Standort		Kurzbeschreibung
Einzelobjekte		
A	Diemberg	Trockenmauer für Böschungssicherung entlang Auffahrt zum Mühleleichen
C	Delgg	Erratischer Block
D	Delgg	Erratischer Block
E	Delgg	Erratischer Block
F	Lenzikon	Erratischer Block
G	Blessmüli	Alter Mühleleichen mit Ufervegetation
H	Schwellbüel	Mispel
I	Tägerenau	Nassbiotop
K ¹	Weid	Stechpalmenbaum

¹Eingefügt durch Nachtrag I vom 13.10.2003

Lineare Schutzbereiche

Unteregg	Lebhag auf Parzellengrenze
Unteregg	Bachhecke entlang Stigbächli
Ober-Lütschbach	Niederhecke entlang Hangeinschnitt
Ober-Lütschbach	Hochhecke entlang Parzellengrenze
Lütschbach	Lebhag entlang Flurweg
Chraueren	Niederhecke entlang Waldrand
Altweid	Bachgehölz entlang mäandrierendem Fliessgewässer
Altweid	Baumhecke an Molassenrippensüdseite
Alee	Niederhecke entlang ehemaligen Wanderweg
Schlössli	Bachhecke, Neuanpflanzungen mit einheimischen Gehölzen
Rossweid	Hochhecke entlang Fliessgewässer
Rossweid	Ufergehölz am Fliessgewässer, mit Birken
Rossweid	Hochhecke, auf Aufschüttungsböschung
Sonnenfeld	Baumhecke an Molassenrippensüdseite mit Strasseneinschnitt
Sonnenfeld	Niederhecke neben Ökonomiegebäude
Eggli	Niederhecke entlang Parzellengrenze
Tägerenau	Bachhecke entlang Lattenbach
Tägerenau	Baumhecke entlang Geländekante
Tägerenau	Niederhecke entlang Gemeindestrasse
Diemrüti	Bachhecke entlang Stigbächli
Gibelsriet	Baumhecke auf Geländekante
Stollen	Baumhecke entlang altem Flurweg
Stollen	Niederhecke entlang Parzellengrenze
Büechliberg	Birkenallee entlang Zufahrt Wohnhaus
Fätzikon	Niederhecke entlang Parzellengrenze
Fätzikon	Niederhecke entlang Flurweg
Delgg	Niederhecke entlang Zufahrtsweg
Tan	Niederhecke entlang Parzellengrenze
Härti	Bachhecke
Härti	Niederhecke entlang Parzellengrenze

Benennung/Standort	Kurzbeschreibung
Siessen	Niederhecke entlang Parzellengrenze
Bodenholz	Niederhecke entlang Parzellengrenze
Letzi	Baumallee entlang Hauptstrasse, mit Spitzahorn
Chastel	Niederhecken entlang Flurweg
Frohburg	Baumhecke in Steilböschung
Gwatt	Bachhecke
Bürstli	Uferbestockung entlang Fliessgewässer
Bürstli	Baumhecke in Hangeinschnitt
Schwellbüel	Bachhecke
Gublen	Bachhecke, zum Teil Neuanpflanzung mit einheimischen Gehölzen
Churzhaslen	Neuanpflanzung entlang Sportfeld
Churzhaslen	In der Verlängerung Baumallee
Rüeggenschlee	Niederhecke an Strassenböschung
Chälen	Niederhecke entlang Parzellengrenze
Diemberg	Hecke entlang Gemeindegrenze
Diemberg	Bachhecke
Diemberg	Bachhecke
Halden	Hecke entlang Parzellengrenze
Wüeri	Hochhecke entlang Weg
Chraueren	Bachhecke
Grat	Bachhecke entlang Lattenbach, zum Teil beidseitig
Altweid	Bachhecke
Ermenswil	Bachhecke entlang Lattenbach, zum Teil beidseitig
Tägerenau	Bachhecke entlang Lattenbach
Tägerenau	Bachhecke entlang Stigbächli, beidseitig
Bodenriet	Bachhecke entlang Stigbächli, beidseitig
Unteregg	Hecke
Lettengass	Hecke entlang Parzellengrenze
Fätzikon	Hecke entlang Parzellengrenze 2 x
Schrennen	Hecke entlang Parzellengrenze
Büechliberg	Hecke entlang Parzellengrenze
Büechliberg	Bachhecke
Büechliberg	Bachhecke im Wohngebiet
Alpenblick	Bachhecke
Weid	Bachhecke
Tan	Hochhecke entlang Parzellengrenze
Chruppenacker	Hecke entlang Parzellengrenze 2 x
Oberfeld	Hecke entlang Weg
Neuhaus	Hecke entlang Parzellengrenze
Gublen	Hecke entlang Parzellengrenze

5. VERZEICHNIS DER LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (Art. 12)

Nr.	Benennung/Standort	Kurzbeschreibung
LS 1	Eggwald, Chrauerenberg	Vielfältig geformte Molasserippenlandschaft
LS 2	Oberfeld- und Siessenweiher	Vielgestaltiges Muldentälchen mit zwei Stauweihern
LS 3	Aabachtobel	Tief in die Molasse eingeschnittenes Bachtobel mit diversen Erosionsformen

6. VERZEICHNIS DER LEBENSÄÄUME BEDROHTER ARTEN (Art. 13) (SCHONGEBIETE)

Nr.	Benennung/Standort	Kurzbeschreibung
LR 1	Ermenswil-Diemberg	Vielgestaltiger, grenzlinienreicher Lebensraum, der in den Kanton Zürich übergreift. Sehr bedeutend aus ornithologischer Sicht.
LR 2	Brand-Bürstli	Vielgestaltiger, bewaldeter Hügelzug mit formenreichem Kleinrelief, als Rückzugsgebiet waldbewohnender Tierarten.
LR 3	Aabachtobel	Tiefe und kaum zugängliche Molasseschlucht des Aabaches, als lokales Rückzugsgebiet für viele Tierarten.